

Newsletter Gewerblicher Rechtsschutz

Nr. 43 – Juni 2012

Der Schutz von Internetseiten



■ Einführung

Es gibt immer wieder Streit über die Frage, ob das Design/Layout einer Website rechtlich geschützt ist. Das äußere Erscheinungsbild einer Seite genießt jedenfalls keinen expliziten urheberrechtlichen Schutz; insbesondere die gesonderten Schutzvorschriften für Computerprogramme sind nach der Rechtsprechung nicht anwendbar.

Anlass für Auseinandersetzungen gaben in der Vergangenheit zwei unterschiedliche Konstellationen: Zum einen waren es die Fälle, in denen der Betreiber einer Internetseite behauptete, ein Wettbewerber habe seine Seite, insbesondere deren Aufmachung, Aufteilung oder sonstige grafische Merkmale und Anordnungen, kopiert. In den anderen Fällen ging es um das so genannte Framing, bei dem ein Browserfenster in mehrere Segmente eingeteilt ist und eine fremde Internetseite in einen Teilbereich einer HTML-Seite eingebunden und damit sichtbar gemacht wird. Die Einbindung eines fremden Inhalts ist dabei für den Nutzer nicht immer zu erkennen, da – je nach Programmierung und Gestaltung – in der Adresszeile des Browsers die URL stehen bleibt und auch der Link auf die fremde Seite, soweit vorhanden, den fremden Betreiber nicht kenntlich machen muss.

Die beiden Fallgestaltungen werden, jedenfalls was wettbewerbsrechtliche Ansprüche angeht, unterschiedlich beurteilt. Gleichgültig jedoch welche Konstellation bisher vorlag, waren die Betroffenen, die sich gegen die angebliche Verwendung ihrer Internetseite wehrten, nur in Ausnahmefällen erfolgreich.

■ **Problem**

Das Oberlandesgericht Celle hatte jüngst über einen Fall von „Framing“ zu entscheiden. Eine Gemeinde wehrte sich dagegen, dass Inhalte ihrer Internetseite mit von Dritten gefertigten Fotos und Grafiken sowie Texten und öffentlichen Bekanntmachungen in einen Teilbereich des Browserfensters des Beklagten geladen wurden.

■ **Entscheidung**

Das Gericht lehnte die von der Gemeinde geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung der Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung von Auszügen ihrer Website ab (OLG Celle, Beschluss vom 8. März 2012 – 13 W 17/12). Diese sei kein geschütztes Werk gemäß Urheberrechtsgesetz, da der Gestaltung die erforderliche Schöpfungshöhe fehle:

„Die Gestaltung der Internetseite geht nicht über das hinaus, was bei ordnungsgemäßer Erstellung eines Werbeauftrags im Internet handwerklich zu leisten ist. Weder die Farbauswahl oder -kombination, noch die Anordnung der Bilder und Grafiken verleihen der Gestaltung eine Originalität, die es als gerechtfertigt erscheinen lassen würde, die Gestaltung zu monopolisieren. Der urheberrechtliche Schutz ergibt sich im vorliegenden Fall auch nicht aus der Verwendung der Sprache (...). Es handelt sich um eine sachliche Information zu Belangen der örtlichen Gemeinschaft. Die verwendete Alltagssprache bietet keine Besonderheiten.“

Weiterhin ergäbe sich auch aus dem Wettbewerbsrecht kein Verbot für die Einbettung, insbesondere die Verlinkung auf die Internetseite der Gemeinde, da der Beklagte vorliegend als natürliche Person und nicht als Unternehmer gehandelt habe. Mangels Unternehmensbezug fehle es an der notwendigen geschäftlichen Handlung. Der Beklagte biete weder Leistungen gegen Entgelt an noch beinhalte seine Internetseite Werbeinformationen. Er stelle lediglich aktuelle Informationen über die Gemeinde zusammen und wolle damit zur Teilhabe am politischen Leben animieren.

Schließlich sei es der Gemeinde verwehrt, sich auf ein ausschließliches Verwertungsrecht an den auf ihrer Seite abgebildeten Bildern und Grafiken zu berufen, denn es gäbe keine Anhaltspunkte dafür, dass ihr das entsprechende ausschließliche Nutzungsrecht, das jeden Dritten – auch Fotografen und Grafiker selbst – von der Nutzung ausschließt, übertragen

worden wäre. Die Ansprüche wären daher nur von den entsprechenden Urhebern selbst geltend zu machen gewesen.

■ **Kommentar**

Wie in einer Reihe von vergleichbaren Fällen hat auch das OLG Celle der streitgegenständlichen Internetseite den Urheberrechtsschutz versagt (so z.B. auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 14. April 2010 – 6 U 46/09; OLG Düsseldorf, Urteil vom 29. Juni 1999 – 20 U 85/98; OLG Hamm, Urteil vom 24. August 2004 – 4 U 51/05). Trotzdem der Mehrzahl von Websites die erforderliche Originalität im Sinne des Urheberrechtsgesetzes abzusprechen sein wird, verbietet sich eine pauschale Beurteilung. Vielmehr ist jede Internetseite in ihrer spezifischen Gestaltung und Aufmachung zu begutachten, wobei auch nicht unmittelbar auf der Bildschirmoberfläche erkennbare Faktoren die für den Urheberrechtsschutz erforderliche Gestaltungshöhe begründen können. So hat etwa das OLG Rostock einer Internetseite die notwendige Schöpfungshöhe bescheinigt, weil sie besonders suchmaschinenoptimiert programmiert war (OLG Rostock, Beschluss vom 27. Juni 2007 – 2 W 12/07).

Wie eingangs erwähnt, fällt die wettbewerbsrechtliche Beurteilung je nach Fallgestaltung unterschiedlich aus. In den „Framing“-Fällen scheidet ein lauterkeitsrechtlicher Unterlassungsanspruch regelmäßig aus, weil der Inhaber einer Internetseite anerkanntermaßen damit rechnen muss, dass auf seine Seite verwiesen (verlinkt) wird, und davon auszugehen ist, dass er damit auch einverstanden ist (OLG Düsseldorf, Urteil vom 29. Juni 2000 – 20 U 85/98). Anders liegt es nur, wenn der Besucher über die Herkunft des fremden Inhalts, etwa durch einen unklaren Link, in die Irre geführt wird.

In den Konstellationen hingegen, in denen bestimmte Gestaltungsmerkmale einer Seite vom Konkurrenten kopiert worden sind, kann das Verbot der unlauteren Nachahmung Ansprüche begründen. Die Unlauterkeit kann sich dabei zum einen daraus ergeben, dass der Betreiber der angegriffenen (nachgebildeten) Internetseite über die Herkunft der auf oder über die Seite angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen täuscht, oder daraus, dass er die Wertschätzung der kopierten Internetseite ausnutzt oder beeinträchtigt. Ob die Voraussetzungen dieser Regelungen aus dem Lauterkeitsrecht einschlägig sind, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen. Jedenfalls müssen stets besondere Umstände hinzutreten, die das an sich erlaubte Nachbilden einer (urheberrechtlich nicht geschützten) Gestaltung unlauter werden lassen.

- Sollten Sie bezüglich dieses Newsletters Fragen haben, wenden Sie sich gerne an folgende Ansprechpartner:

Dr. Ulf Heil

heil@schiedermair.com

T: +49 (69) 95 50 8147

Dr. Swen Vykydal

vykydal@schiedermair.com

T: +49 (69) 95 50 8322

Stephanie G. Hartung, LL.M.

hartung@schiedermair.com

T: +49 (69) 95 50 8312

Christian Falk

cfalk@schiedermair.com

T: +49 (69) 95 50 8172

Dr. Katrin Stadler (Autorin)

stadler@schiedermair.com

T: +49 (69) 95 50 8322

Wir möchten darauf hinweisen, dass die allgemeinen Informationen in diesem Newsletter eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Sämtliche Newsletter finden Sie auch auf unserer Website unter www.schiedermair.com.